

## **Reglement betreffend Beiträge an die Krankenversicherung der ortsansässigen Bevölkerung**

- Art. 1** Um in den Genuss eines Beitrages an die Krankenversicherung zu kommen, muss die betreffende Person ein Jahr in der Gemeinde den Wohnsitz haben, sowie die Bestätigung hinterlegen, dass sie bei einer im Sinne der Bundesgesetzgebung anerkannten Krankenkasse versichert ist.
- Art. 2** Die Gemeinde bezahlt den festgesetzten Beitrag innert 30 Tagen nach Bezahlung der Gemeinde-Steuerrechnung an die versicherte Person.
- Art. 3** Die Beiträge werden wie folgt festgelegt:
- CHF 275.00 pro Jahr pro Person bis zum 65. Altersjahr  
CHF 350.00 pro Jahr pro Person ab dem 65. Altersjahr
- Art. 4** Der Gemeinderat kann die Beitragsansätze der Teuerung anpassen.
- Art. 5** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und nach der Homologation des Staatsrates am 1. Januar 1988 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 1987.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 18. Dezember 1987.

Homologiert durch den Staatsrat.

Inden, 18. Dezember 1987

Der Präsident:

Der Schreiber:

Schnyder Bernhard

Kuonen Ernst